

Kreis Göppingen
Gemeinde Wäschenbeuren

Bebauungsplan „Heubeund II“

TEXTTEIL

zu den
Festsetzungen des Bebauungsplans
und den örtlichen Bauvorschriften

Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Teilen: Teil A Lageplan
Teil B Textteil

Bearbeitet von
Dipl. Ing. Wolfgang Lenz
Freier Stadtplaner
Silcherstraße 40, 71384 Weinstadt
Tel. 07151 / 67788 Fax 07151 / 690325

17.3.08
U. Lenz
Regierungsassessorin


13. September 2007 / 29. Nov. 2007 / 17. Januar 2008

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124) sowie durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- **Landesbauordnung (LBO)** für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617); geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521); geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- **Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205); geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.1990 (BGBl. I S. 1080); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind nur die Nutzungen nach § 4 Abs.2 BauNVO.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zahl der Wohneinheiten:

Im Plangebiet ist - mit Ausnahme der Fläche mit offener Bauweise - gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Zahl der Wohneinheiten auf max. 3 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. § 16 Abs. 2 BauNVO)

Gemäß Nutzungsschablonen und Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

Der im Bebauungsplan angegebene Wert für die Grundflächenzahl GRZ ist ein Maximalwert, welcher durch die Bemessung der überbaubaren Grundstücksflächen eingeschränkt sein kann.

1.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB u. § 18 Abs.1 BauNVO)

Die eingetragenen Bezugshöhen (BZH) gemäß Planeinschrieb sind Maximalwerte in m ü. NN. Die festgesetzten, und in der Nutzungsschablone eingetragenen Gebäudehöhen (max. FH = maximale Firsthöhe und max. TH = maximale Traufhöhe) beziehen sich immer auf die eingetragenen Bezugshöhen (BZH).

Hinweis: Die BZH stellt zugleich auch eine Empfehlung für die Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) dar. Bei Unterschreitung der BZH mit der EFH ist auf eine ausreichende Entwässerung mit Anschluss des UG an den öffentlichen Kanal zu achten! Abweichungen der EFH von der BZH haben keinen Einfluss auf die über der BZH festgesetzten Gebäudehöhe.

1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Entsprechend den Planeinschriften bedeutet:

O = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB u. §§ 23 u.14 Abs.1 BauNVO)

a) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach §23 (3) BauNVO festgesetzt.

b) Vorbauten: (§23(3) BauNVO, § 5(6)Ziff.1+2 LBO)

Vorbauten im Sinne von § 5(6) Ziff.1+2 LBO (z.B. Eingangsvorbauten, Erker oder Wintergärten) dürfen die Baugrenze bis max. 1,5 m überschreiten.

c) Nebenanlagen – soweit Gebäude – sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu 20 m³ zulässig. Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist hierbei ein Abstand von 2,0 m einzuhalten. Eine Überbauung der mit Leitungsrecht belasteten Fläche ist nicht zulässig.

d) Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

1.6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtung der Wohngebäude ist durch Planeintrag festgesetzt.

1.7 Stellplätze, Garagen und Carports

(§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6 BauNVO)

(1) Garagen und Carports sind nur auf den hierfür ausgewiesenen Bauflächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(2) Offene Stellplätze sind mit offenporigen Belägen anzulegen und sind darüber hinaus auch im direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen zulässig.

1.8. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Leitlinie für die Ausführungsplanung.

1.9 Anschlussbeschränkung Ein- u. Ausfahrtverbot (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Entlang der im Plan gekennzeichneten Strecke sind Ein – u. Ausfahrten unzulässig.

1.10 Leistungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Lr1: Leitungsrecht für einen Abwasserkanal zugunsten der Gemeinde Wäschenbeuren.

Lr2: Leitungsrecht für Versorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde Wäschenbeuren.

Lr3: Leitungsrecht für einen Abwasserkanal zugunsten des östlichen Angrenzers.

1.11 Pflanzgebote

Standorte für das Anpflanzen von Einzelbäumen und Baumgruppen, sowie die Begrünung von Flachdachgaragen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Auf Grundstücken > 400 qm sind mind. 2 Laub- oder Obstbäume entsprechend der Artenauswahlliste (Pflanzenliste 1) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten; erhaltene Bäume können hierbei angerechnet werden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte können vom dargestellten Standort bis zu 3 m verschoben werden.

Es bedeuten:

pfg 1 Anpflanzen von mittel- bis kleinkronigen Laubbäumen.

pfg 2 Anpflanzen von mittelkronigen Laubbäumen.

Sämtliche Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern sind extensiv zu begrünen.

1.12 Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Grundstücke möglicherweise Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich; diese sind ohne Entschädigung zu dulden. Dies gilt auch für unterirdische Stützbauwerke (Hinterbeton).

Hinweise:

Die für die Herstellung von Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen werden auf den angrenzenden Grundstücken angelegt. Böschungen mit Höhen unter 50 cm sind im Lageplan nicht dargestellt.

1.13 Entwässerungssystem (§ 9 Abs.1 Nr. 14 und 20 BauGB)

Die Entwässerung des Plangebiets ist im westlichen Bereich im Trennsystem vorgesehen. Hier muss die Ableitung von Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser durchgeführt werden.

Über Drainagen gefasstes Hangwasser darf nicht in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Hinweise: Zum Schutz der ins Erdreich einschneidenden Bauteile gegen Staunässe und Sickerwasser sollte entlang der erdberührenden Außenwände gemäß DIN 4095 eine Drainage eingebaut werden oder das Untergeschoss als sog. „Weiße Wanne“ wasserdicht ausführt werden.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.4 BauGB und § 74 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Siehe Ziff. 1.3 Höhe der baulichen Anlage

2.2 Dachform u. Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr.1 LBO)

Wohngebäude:

- Im Bereich der offenen Bauweise: - Satteldach, Dachneigung 30° - 35° (25°-35° bei Dachbegrünung)
- In allen andern Bereichen: - Satteldach, Dachneigung 33° - 38° (25°-38° bei Dachbegrünung)

Dachgauben u. Zwerchgiebel: - sind nur in Sattel- oder Kastenform zulässig mit einer max. Traufhöhe 5,70 m über BZH. **)*

Garagen u. Carports: - wahlweise begrüntes Flach- oder flachgeneigtes Pultdach (bis 11°).

**) Dachgauben und Zwerchgiebel:
sind nur in Sattel- oder Kastenform zulässig.*

2.3 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 74 Abs. 1 Nr.1 u. Abs.3 Nr.2 LBO)

- a) Bei den geneigten Hauptdachflächen der Wohngebäude sind nur Ziegel oder Betonsteine in roten Farbtönen zulässig. Hiervon ausgenommen sind verglaste Flächen, Flächen mit Dachbegrünung, sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung.
- b) Flachgeneigte Dächer bis 11°, sowie Flachdächer, die nicht als Terrassen genutzt werden, sind dauerhaft extensiv zu begrünen (Bei Carports können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden). Die Aufbaudicke des Pflanzensubstrats muss mindestens 8 cm betragen.
- c) Außenwandflächen: Unzulässig sind auffallend grelle und dunkle Farben, sowie reflektierende Materialien.
Besonders empfohlen werden Rankgerüste für Fassadenbegrünung, insbesondere für großflächige fensterlose Fassadenteile.

2.4 Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Die nichtüberbaubaren Flächen sind gärtnerisch mit überwiegend standortheimischen Pflanzen zu gestalten. Mittelgroße und großwüchsige Nadelgehölze sind (wegen der damit verbundenen ganzjährigen Sichtfeldeinschränkung) unzulässig.

Die Befestigung der Pkw-Stellplätze und der Garagenzufahrten ist mit sickerfähigem Belag auszuführen.

Unbefestigte Flächen sind mit einer Abdeckung von mindestens 30 cm Oberboden anzulegen. Dazu kann der im Baugebiet anfallende Oberboden verwendet werden."

2.5 Einfriedigungen und Stützmauern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB, § 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Nadelgehölze (als Einfriedigung) sind unzulässig.

Einfriedigungen zum Planweg 1 hin, sind nur mit einer geschnittenen Hainbuchenhecke bis max. 1,6 m Höhe zulässig.

Stützmauern entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

Abstände: Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin ist mit Einfriedigungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Bei geschnittenen Hecken ist Außenseite maßgebend.

2.6 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i.V.m. § 74 Abs.1 Nr. 3 u. §10 Nr. 1,2,3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Veränderung des vorhandenen Geländes sind bis max. 1 m zugelassen. An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände der Nachbargrundstücke vorzunehmen.

Hinweis a): Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden.

2.7 Niederspannungsfreileitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB, § 74 (1) Nr. 5 LBO und § 50 (3) TKG)

Niederspannungsfreileitungen, insbesondere Telefon und Breitbandkabel sind nicht zulässig.

2.8 Zigarettenautomaten (§ 74 Abs. 1 Nr.2 LBO)

Die Anbringung von Zigarettenautomaten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist unzulässig.

3. **Nachrichtlich übernommene Festsetzungen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutz des Bodens

(1) Bei der Planung und Bauausführung sind Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu treffen (§ 1a Abs. 1 BauGB, § 4 BodSchG) Ober- und Unterboden sind getrennt aus – und wieder einzubauen.

(2) Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist nach § 23 Abs. 1 Landesabfallgesetz das Referat Wasser- und Bodenschutz des Landratsamts zu verständigen.

(3) Gemäß § 20 DSchG sind Bodenfunde unverändert zu erhalten und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

4. **Hinweise**

4.1. Pflanzlisten

Pflanzenliste 1:

Großkronige Laubbäume

Acer platanoides - Spitzahorn (in Sorten)
Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

Acer platanoides - Spitzahorn (in Sorten)
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Sorbus aucuparia - Vogelbeere / Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus aria - Mehlbeere

Als zu pflanzende Pflanzqualität wird vorgeschlagen:

Hochstamm, Stammumfang 18/20, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung

Alternativ zu den Laubbäumen können auch Obstbäume angepflanzt werden.

Obstbäume

Apfelbäume u. a.

Jakob Fischer	Hauxapfel
Boskop	Linsenhofer
Brettacher	Schwaikheimer Rambur
Kardinal Bea	Josef Musch
Engelsberger	Teuringer Rambur

Birne

Süßkirsche	in Sorten
Zwetschge	Hauszwetschge
Walnuss	veredelte Sorten

Pflanzenliste 2: naturnahe Heckensträucher

Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel

Crataegus	- Zweigriffeliger Weißdorn
Eunoymus europaea	- Gewöhnlicher Spindelstrauch
Lonicera xylosteum	- Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gew. Schneeball

(2) Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen ist in den Baueingabeplänen durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

(3) Bei Baumpflanzungen ist die DVGW-Richtlinie über den Schutzabstand zu Gas- und Trinkwasserleitungen zu beachten.

4.2. Denkmalschutz

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannt Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.3. Wasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde (technische Fachbehörde) zu benachrichtigen. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer ist unzulässig. Insofern eine Ringdrainage um das Gebäude geführt wird, ist das gefasste Wasser zu versickern (z.B. über eine Rigole).

4.4. Bodenschutz

Die Flurstücke im Plangebiet sind in der Bodenschätzung mit der Bewertung „T 2b2 48/48“ eingestuft. In der Bodenkarte 1 : 50 000 sind Pelosole (Tonböden) aus Juraton-Fließerde mit insgesamt gesehen mittlerer Bewertung der Bodenfunktionen eingetragen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG) insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

(BodSchG § 4 (1) und (2):

Wiederverwertung von Erdaushub:

Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleppen. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern. Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Für den Umgang mit, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorhaben des Heft 10, Luft – Boden – Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.

Freiflächen:

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschleppen des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4 N / qcm) ausgeführt werden.

Bodenbelastungen:

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu benachrichtigen. Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Hinweise und Regelungen aus dem „Merkblatt Bodenschutz bei Bebauungsplänen“ des Landratsamtes Göppingen sind zu berücksichtigen.

Bei der Verwertung des im Baugebiet anfallenden Erdaushubs im Gebiet des Schwarzen Jura, in dem von Natur aus ähnliche Schadstoffgehalte zu erwarten sind, gilt folgendes: Eine erdbautechnische Verwertung (z.B. Lärmschutzwand, Straßenunterbau, Grabenfüllung) des Unterbodens (Z2-Qualität) ist zulässig, auch ohne Abdichtung.

Eine Verwertung in der durchwurzelbaren Bodenschicht ist möglich. Der Unterboden (Z2) muss mit mindestens 30 cm Oberboden überdeckt werden. In Gebieten mit einer Lösslehmdecke über den Gesteinen des Schwarzen Jura darf der Aushub aus dem Baugebiet nicht in der durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden (§ 12 Abs. 10 BBodSchV). Die Verwertung außerhalb des Gebietes mit Schwarzem Jura ist nur mit weiteren Einschränkungen möglich. Die erdbautechnische Verwertung des Z2-Materials ist nur unter einer Abdichtung möglich (VwV Bodenmaterial). Die Verwertung in der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ausgeschlossen (§ 12 Abs. 10 BBodSchV).“

4.5. Böschungen

Die für die Herstellung von notwendigen Verkehrsflächen notwendigen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

4.6. Erdarbeiten

Werden bei Erdbewegungsarbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt, so ist das dem Umweltschutzamt - Fachbereich Technik – sowie dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

4.7. Nutzung der Solarenergie:

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zulässig und von der Gemeinde erwünscht.

4.8. Niederschlagswasser- und Regenwassernutzung

Regenwasser darf nach der Trinkwasserverordnung in eigengenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen ohne Einschränkung für die Gartenbewässerung, die Toilettenspülung und / oder für den Betrieb der Waschmaschine genutzt werden.

4.9. Herstellung von Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser

Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser oder zur Verwendung von Brauchwasser sind zulässig und erwünscht. Z. B. Retentionszisternen, Ret.-Mulden und Ret.-Teiche.

4.10. Gartenteiche

Gartenteiche werden neben gestalterischen Gesichtspunkten auch aus Gründen der Wasserverdunstung empfohlen.

4.11 Baugrund

Die Tragfähigkeit der Gebäudegründungen bei Unterkellerung fällt je nach Standort unterschiedlich aus. Im Osten des Baugebiets liegt eine Wechselfolge aus mürben und harten Ton-, Kalk-, Feinsand- und Mergelsteinen vor, während das Gründungsniveau im Westen vorwiegend aus halbfeste - feste, kiesige - steinige Tone besteht. Die Hinweise des Gutachten des Büro für Ingenieurgeologie BFI, Ellwangen vom 23.10. 2007 sind zu beachten.

4.12 Anlage zum Bebauungsplan

Funktionsplan / Städtebaulicher Entwurf vom 11.07.07
Planungsbüro Wolfgang Lenz
Weinstadt